

3. 349. a (2)

K u n d m a c h u n g.

Die Direktion der priv. östr. National-Bank hat die Dividende für den ersten Semester 1854 mit dreißig fünf Gulden B. B. für jede der 50.621 ältern Bankaktien bemessen. Diese Dividende kann, vom 1. Juli l. J. angefangen, in der hierortigen Aktienkassette entweder gegen die hinausgegebenen Coupons oder gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen behoben werden.

Um die dießfalls nöthigen Vorschreibungen gehörig treffen zu können, werden vom 16. bis einschließig 30. Juni l. J. weder Aktien-Umschreibungen oder Vormerkungen, noch Coupons-Beilegungen vorgenommen werden.

In der ersten Hälfte des Monates Juli l. J. wird eine mit letztem Juni l. J. abgeschlossene Uebersicht der sämtlichen Erträge der Bank im ersten Semester 1854 zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wien am 8. Juni 1854.

Pipitz,
Bankgouverneur.
Sina,
Bankgouverneurs-Stellvertreter.
Miller,
Bank-Direktor.

3. 347. a (2)

Nr. 9819/1564.

Kundmachung

der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direktion.

Betreffend die Verhandlungen zur Sicherstellung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1855 in den Kronländern Steiermark, Krain und Kärnten.

Die Sicherstellung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1855 hat zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 31. Mai 1854, Nr. 23.894/1255, in derselben Art, und nach denselben Bestimmungen zu geschehen, wie dieß mit dem hohen Finanzministerial-Erlasse vom 12. Juni 1853, Zahl 22.283/1245, und Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 16. Juni 1853, Nr. 10.978, angeordnet worden ist.

Dieser hohen Anordnung gemäß werden:

1. Die Verhandlungen zu gemeinschaftlichen Abfindungen von Korporationen der Steuerpflichtigen oder ganzen Steuergemeinden und Steuerbezirken, so wie zur Verpachtung nur auf Ein Jahr mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung gepflogen.

Eben so werden Abfindungen mit einzelnen Gewerbetreibenden nur auf Ein Jahr mit oder ohne Vorbehalt der gedachten Bedingung der stillschweigenden Erneuerung geschlossen.

2. Bleibt, wie bisher, von diesen Verhandlungen die Sicherstellung der Verzehrungssteuer-Ertragnisses von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen.

Hiervon machen nur die Grundbesitzer, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten aus nichtmehligem Stoffen erzeugen, und diese Erzeugung nicht gewerbsmäßig betreiben, eine Ausnahme, indem auch mit denselben und rücksichtlich mit den Gemeinden als solchen für die Gesamtheit aller gedachten Grundbesitzer der Gemeinde unter besondern Bestimmungen, Abfindungen bezüglich dieser Erzeugung stattfinden können.

3. Die Verhandlungen zur Sicherstellung des Bezuges der Verzehrungssteuer haben sich, mit Ausnahme des Bieres und der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, auf jene Steuerobjekte zu erstrecken, welche entweder für das Verwaltungsjahr 1854 in Aerial-Regie stehen, oder bezüglich welcher die geschlossenen Abfindungs- oder Pachtverträge mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres 1854 erlöschen, oder rechtzeitig gekündet werden.

4. Wird festgesetzt, daß die verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmer, hinsichtlich welcher nach Absatz 3 der Fall einer Verzehrungssteuer-Verhandlung eintritt, die nach dem §. 10 der steir. Gubernial-Kurrende vom 4. Juli 1829, Nr. 11.353, und beziehungsweise der illyrischen Gubernial-Kurrende vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, bei sonst nach dem Gefälls-Strafgesetze zu gewärtigender Ahndung zur Erlangung des gefällsamtlichen Erlaubnißscheines erforderlichen, im Anhang zu dem gedachten §. 10 der erwähnten Kurrende vorgezeichneten Erklärungen bis spätestens Ende Juli 1854 dem betreffenden Steueramte schriftlich zu überreichen haben, welches die dießfälligen Erklärungen mit dem Tage des Einlangens zu bezeichnen, zu sammeln und sammt einem darüber verfaßten Verzeichnisse gleich mit Auslauf des Monates Juli l. J. an die bezügliche Kameral-Bezirksverwaltung einzusenden haben wird.

Graz den 10. Juni 1854.

Franz Faver Spurny,
k. k. Ministerialrath und Finanz-Landes-Direktor.
Franz Fröhauß,
k. k. Finanzrath.

3. 353. a (1)

Nr. 10196.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung der bei dem Steuer- und Depositenamte in Windischgraz in Erledigung gekommenen prov. Einnehmerstelle, mit dem Gehalte jährlicher Sechshundert Gulden und der Verpflichtung zum Erlage einer Kaution im Gehaltsbetrage, wird der Konkurs bis 15. Juli d. J. ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre mit legalen Nachweisungen über Geburtsort, Alter, Religionsbekenntniß, ledigen oder verheiratheten Stand, zurückgelegte Studien, bisherige Privat- oder öffentliche Dienstleistung, Sprache, insbesondere der windischen, und sonstige Kenntnisse, Befähigung zur Leitung der Steuer-, Kassa-, Depositen- und Gebührenbemessungsgeschäfte, und zur Leistung der vorgeschriebenen Kaution, belegten Gesuche, unter gleichzeitiger Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Steuerämter in Steiermark verwandt oder verschwägert sind, und zwar jene, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, die andern aber im Wege jener politischen Behörde, in deren Amtsreiche sie ihren Wohnsitz haben, innerhalb der oberröhmten Konkursfrist bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Windischgraz einzubringen.

Von der k. k. steir. illyr. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 14. Juni 1854

3. 350. a (1)

Nr. 9470.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung der bei den Steuer- und Depositenämtern in Rohitsch (Bezirkshauptmannschaft Pettau) und in Radkersburg (Bezirkshauptmannschaft Radkersburg) in Erledigung gekommenen prov. Kontrollorstellen, mit welchen ein Gehalt jährlicher Fünfhundert Gulden (500 fl.) und die Verpflichtung zur Leistung einer Kaution im Gehaltsbetrage verbunden ist, wird der Konkurs bis 15. Juli d. J. ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre mit legalen Nachweisungen über Geburtsort, Alter, Religionsbekenntniß, Moralität, ledigen oder verheiratheten Stand, bisherige Privat- oder öffentliche Dienstleistung, Sprach- und sonstige Kenntnisse, insbesondere im Steuer-, Kassa- und Rechnungswesen, dann in der Bemessung der Gebühren für Rechtsgeschäfte belegten Gesuche innerhalb der Konkursfrist, und zwar jene, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden, die andern aber im Wege jener politischen Behörde, in deren Amtsreiche sie ihren Wohnsitz haben, für die Kontrollorstelle in Rohitsch bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pettau, für jene in

Radkersburg bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Radkersburg einzubringen und darin zugleich anzugeben, in welcher Weise sie der Kautionspflicht Genüge zu leisten im Stande, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Steueramtsbeamten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steir. illyr. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 12. Juni 1854.

3. 354. a (1)

Nr. 6801.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten und Krain ist die Dienststelle eines Amtsassistenten, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 400 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Konkurs bis 15. Juli 1854 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder für den Fall der graduellen Vorrückung um eine Amtsassistentenstelle mit dem Jahresgehälter von 350 fl. oder 300 fl., haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses des sittlichen Verhaltens, der Sprachkenntnisse, der zurückgelegten Studien, der bisherigen Dienstleistung und erworbenen praktischen Kenntnisse im Zoll-, Kassen- und Rechnungswesen, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus den Gefälls-Vorschriften und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb obigen Konkursstermines bei dieser Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

Uebrigens wird den Bewerbern das Zeugniß über die abgelegte, mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerial-Dekrete ddo. 25. August 1853, Nr. 627 J. N. G. vorgeschriebene Prüfung zur besonderen Empfehlung gereichen.

Von der k. k. steir. illyr. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 12. Juni 1854.

3. 341. a (2)

Nr. 3756.

K o n k u r s - V e r l a u t b a r u n g.

Im Bereiche der gefertigten Direktion und zwar zunächst für das k. k. Postamt in Triest, wird ein unentgeltlicher Aspirant aufgenommen, welchem nach Ablauf des Probejahres und mit gutem Erfolge abgelegter Elevenprüfung die Erlangung einer Postelevenstelle, mit dem Absatze von zwei Hundert Gulden C. M. in Aussicht steht.

Die nach der bestehenden Vorschrift nachzuweisenden Erfordernisse der Bewerber sind:

Das zurückgelegte 18te Lebensjahr, eine gesunde Körperbeschaffenheit, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, und die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien an einem inländischen Obergymnasium oder an einer Oberrealschule, welchen Lehranstalten auch die k. k. Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, die k. k. Ingenieur-Akademie, die Handels- und nautische Akademie in Triest, die k. k. Kadeten-Kompagnien in Olmütz und Graz und die k. k. Pionierschule in Tulln gleich gehalten wird.

Die Bewerber um diese Aspirantenstelle haben die gehörig dokumentirten Gesuche bis letzten Juni 1854 bei dieser k. k. Postdirektion einzubringen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der hiesigen Postbeamten verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Postdirektion für das Küstenland und Krain. Triest am 10. Juni 1854.

3. 339. a (2)

Nr. 10208.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direktion ist die Stelle des Rechnungs-Ober-Revidenten und Vorstandes der Rechnungskanzlei für die indirekten Abgaben mit dem Jah-

resgehalte von Bierzehnhundert Gulden, und der Verpflichtung zur Leistung einer Kautions im Gehaltsbetrage zu besetzen.

Diejenigen, welche sich um diese Dienststellen bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche mit den legalen Nachweisungen:

- a) über ihr Lebensalter, Religionsbekenntniß, ihre moralische und politische Haltung;
- b) ihre bisherige Dienstleistung und Studien, wie auch über die mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen aus dem Gefälls-, Kassa- und Berechnungswesen, ferner über die erworbenen praktischen Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen der indirekten Besteuerung, und des gesammten darauf Bezug nehmenden Kassa- und Rechnungswesens, wie nicht minder über ihre Gewandtheit im Konzepte, dann
- c) über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache in Wort und Schrift und ihre sonstigen Sprachkenntnisse, längstens bis 12. Juli 1854 im vorgeschriebenen Wege hieher zu überreichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, und wie sie die vorgeschriebene Dienst-Kautions zu leisten vermögen.

K. k. steirisch-illyrische Finanz-Landes-Direktion. Graz am 13. Juni 1854.

3. 336. a (3) Nr. 7742.

Konkurs - Kundmachung.

Es sind zwei Kanzleiaffistentenstellen, wovon jede mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., und zwar die eine bei der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direktion und die andere bei der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Prokuratur in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Konkurs bis 10. Juli 1854 ausgeschrieben wird.

Diejenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Dienststellen, oder für den eintretenden Fall der Erledigung um eine Kanzleiaffistentenstelle mit jährlichen 350 fl., 300 fl. oder 250 Gehalt bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den legalen Nachweisungen

- a) über ihr Lebensalter, ihr Religionsbekenntniß, dann den ledigen oder verheiratheten Stand; ferner
- b) über ihre bisherige Dienstleistung und an den Tag gelegte moralische und politische Haltung;
- c) über ihre Studien und die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus dem Gefälls-, Kassa- und Berechnungsvorschriften und
- d) über ihre allfälligen Sprachkenntnisse, innerhalb des bezeichneten Konkurstermines im vorgeschriebenen Wege hieher zu überreichen und hierbei anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in dem Bereiche dieser k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 6. Juni 1854.

3. 338 a (3) Nr. 6942.

Konkurs - Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung der bei dem Steuer- und Depositenamte in Murek (Bezirkshauptmannschaft Radkersburg) in Erledigung gekommenen provisorischen Offizialstelle, mit dem Gehalte jährlicher Bierhundert Gulden (400 fl. C. M.) und mit der Verpflichtung zur Leistung einer Kautions im Gehaltsbetrage, wird der Konkurs bis 10. Juli 1854 ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre mit legalen Dokumenten belegten Gesuche unter Nachweisung des Geburtsortes, Alters, Religionsbekenntnisses, Standes, sittlichen Verhaltens, der Sprach- und sonstigen Kenntnisse, insbesondere jener im Steuer-, Kassa- und Rechnungswesen, dann im Fache der Bemessung der Gebühren von Rechtsgeschäften, ferner der bisherigen Privat- oder öffentlichen Dienstleistung, endlich der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Steueramtsbeamten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind, und zwar jene, welche bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer

vorgesehenen Behörden, die andern aber im Wege jener politischen Behörde, in deren Amtsbereiche sie ihren Wohnsitz haben, bis 10. Juli d. J. bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direktion. Graz am 6. Juni 1854.

3. 351. a (2) Nr. 9657.

Lieferungs - Ausschreibung.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten und Krain bedarf im Verwaltungsjahre 1855 an Siegelwachs 2000 Pfund.

Diejenigen Fabrikanten, Handel- und Gewerbetreibenden welche wegen Lieferung dieses Siegelwachses zu konkurriren beabsichtigen, haben ihr versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: »Anbot zur Lieferung von Siegelwachs« zu versehen ist, bis 15. Juli 1854 um 10 Uhr Vormittags in die Kanzlei des hierortigen Dekonomats abzugeben, oder dahin einzusenden.

Dieses Offert muß:

- a) mit dem klassenmäßigen Stempel versehen sein, und die ausdrückliche Erklärung des Offerten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verpflichtet.

Der Preis ist nach Wiener Pfunden mit Buchstaben auszudrücken.

- b) Der Fiskalpreis wird für das Pfund Siegelwachs mit zwanzig sechs $\frac{3}{4}$ Kreuzer festgesetzt.

- c) Jedem Offerte ist nebst dem Muster der Ware, entweder eine dem zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungs-Objekt im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen als Reugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der steiermärkischen Landeshauptkasse in Graz, oder bei einer Sammlungskasse jener Provinz, wo der Offertent domiciliert, geleistet worden sei. Dieses Reugeld wird rücksichtlich des Offerten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der sobald als möglich erfolgenden diesfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Offerten aber, dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben.

- d) Die k. k. Finanz-Landes-Direktion behält sich die freie Wahl unter den vorkommenden Offerten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor.

- e) Das zu liefernde Siegelwachs muß binnen vier Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei in das Dekonomat dieser Finanz-Landes-Direktion beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit des Siegelwachses zu erkennen hat.

- f) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1855 ein weiterer in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Siegelwachs eintreten, so ist der Kontrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung, vier Wochen nach derselben um den ihm zugestandenen Preis kostenfrei abzustellen.

- g) Sollte der Lieferungs-Unternehmer mit der Ablieferung überhaupt oder hinsichtlich des Lieferungs-Termines, oder in Absicht auf die Qualität des beizustellenden Siegelwachses hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die Finanz-Landes-Direktion berechtigt, das Reugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den benötigten Bedarf an Siegelwachs auf ein Jahr zu was immer für einen Preis anzuschaffen und den Mehraufwand von dem Schuldtragenden hereinzubringen.

- h) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar befundene Siegelwachs wird gegen klassenmäßig gestempelte und mit der Uebernahme-Bestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Kasse sogleich erfolgen.

- i) Den Vertragstempel hat der Lieferant zu beibringen.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 13. Juni 1854.

3. 345. a (2) Nr. 3485.

Konkurs - Ausschreibung.

Im Bereiche dieser Bezirkshauptmannschaft sind zwei Bezirks-Chirurgenstellen, die eine zu Feistritz in der Wohein, mit einer jährlichen Remuneration von 50 fl., und die andere zu Kronau, mit einer jährlichen Remuneration von 100 fl., aus der Bezirkskasse zahlbar, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber, die der slavischen Sprache mächtig sein müssen, wollen ihre dokumentierten Gesuche, mit ausdrücklicher Angabe, welchen Posten sie zu erhalten wünschen, bis Ende künftigen Monats an diese Bezirkshauptmannschaft portofrei einsenden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf am 15. Juni 1854.

3. 340. a (3) Nr. 9660.

Kundmachung.

Die Ausübung des Restaurations-Betriebes im Bahnhofe der Station Marburg wird, vom 2. September 1854 angefangen, auf unbestimmte Zeit in Pacht hintangegeben.

Dem Restaurations-Pächter werden die zur Restauration gehörigen Räumlichkeiten, bestehend aus einem gemalten Gastzimmer, abgetheilt mit einer verglasten Holzwand, einem Vor- und Kuchenzraum und einer Wirthsküche zu ebener Erde, einem Standorte für ein offenes Buffet nordwärts in der Personenhalle, einem großen und einem kleinen Keller, nebst einer Holzlage im Kellergerstschosse und einem abgetheilten Dachboden, zu seinem Gebrauche eingeräumt.

Zur Bewerbung um die Uebernahme dieses Pachtens werden Unternehmer mit dem Beisatze eingeladen, daß die Pachtbedingungen im Expedite der k. k. Betriebs-Direktion in Graz, so wie bei den k. k. Eisenbahnämtern in Marburg und Laibach zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden aufliegen.

Jeder Pachtwerber hat ein Viertel des Pachtangebotes entweder im baren Gelde oder Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse als Badium zu erlegen, welches, wenn er nicht Erster bleibt, nach beendeter Verhandlung sogleich zurückgestellt wird, im entgegengesetzten Falle als erste Pachttrate berechnet werden kann.

Dem auf einem 15 kr. Stempel, nach dem unten angeführten Formulare auszufertigenden Offerte ist das bezeichnete Badium oder aber eine amtliche Bestätigung über den Erlag desselben bei einer öffentlichen Kassa, beizuschließen. Die diesfälligen Offerte sind längstens bis 1. August l. J. bei der gefertigten k. k. Betriebs-Direktion einzubringen.

Von der k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staats-Eisenbahn II. Sektion. Graz am 9. Juni 1854.

Offert.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu erkläre hiemit, die Bedingungen für die Pachtung der Restauration im Bahnhofe zu Marburg eingesehen und wohl verstanden zu haben, und verpflichte mich, diesen Pacht unter den gedachten Bedingungen, die ich im Falle der Annahme dieses Offertes als rechtsverbindlich für mich anerkenne, zu übernehmen und einen jährlichen Pachtzins pr. . . . fl. . . . kr. C. M. (der Betrag in Buchstaben) zu entrichten, zu welchem Behufe ich ein Viertel des Jahreszinses pr. . . . fl. . . . kr. C. M. (der Betrag in Buchstaben) anschließe, oder bei der k. k. Kassa laut des zuliegenden Erlagscheines deponirt habe.

Name des Wohnortes.

Name und Charakter des Offerten.

Adresse des Offertes

An

die k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staats-Eisenbahn II. Sektion in Graz.

Anbot für die Pachtung der Restauration am Bahnhof zu Marburg.